

Betriebsüberleitungsvertrag

zwischen

der **RSAG Anstalt öffentlichen Rechts**, vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigte
Vorständin Ludgera Decking, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg

- nachfolgend **RSAG AöR** genannt -

und

dem **Landkreis Neuwied** im eigenen Namen sowie im Namen für die in Gründung befindliche
Anstalt öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“, vertreten durch den Landrat
Achim Hallerbach, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied

- nachfolgend **LK Neuwied** genannt -

Präambel

Der Zweckverband REK hat anstelle des Landkreises Neuwied und nach Maßgabe von dessen Abfallsatzung unter anderem die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. S. 569), soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, übernommen sowie die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen [und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung], soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.

Die REK wiederum hat mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, in der die Durchführung der o. g. beschriebenen Aufgaben auf den

RSK übertragen wurde. In dieser Vereinbarung besteht die Verpflichtung des RSK, sich zur Durchführung der getroffenen Regelung der RSAG AöR zu bedienen. Der Tätigkeitsumfang ist entsprechend in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Unternehmenssatzung der RSAG AöR festgelegt.

In der 29. Sitzung am 19. November 2020 der Verbandsversammlung sind die seinerzeit übertragenen, oben genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Neuwied, wieder zurück auf den Landkreis übertragen worden. Nicht Bestandteil der Rückübertragung ist die durch den Landkreis Neuwied auf den Zweckverband REK übertragene Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

Somit sollen ab dem 1. Januar 2021 die bisher von der RSAG AöR erbrachten operativen Leistungen zukünftig im Landkreis Neuwied im Rahmen seiner Neuorganisation der Abfallwirtschaft durch eine von diesem errichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“ (nachfolgend „AöR Neuwied“) erbracht werden. Um diese Leistungen der Logistik selbst zu erbringen, benötigt diese den notwendigen Fuhrpark und das technische Equipment der RSAG AöR, welches bereits am Standort Neuwied eingesetzt wird und zur Erfüllung dieser Aufgaben beschafft wurde.

Der vorliegende Vertrag ist Bestandteil der Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 19 Abs. 4 bis 7 der Zweckverbandssatzung zwischen dem Zweckverband REK und dem Landkreis Neuwied vom 20. November 2020. Im Umfang der nachfolgenden Regelungen stellt die RSAG AöR den Zweckverband REK von einer gesonderten/weitergehenden Auseinandersetzungsverpflichtung mit dem Landkreis Neuwied frei.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Dienst- und Arbeitsverträge

- (1) Die Arbeitsverhältnisse der RSAG AöR mit den in der **Anlage 1** aufgeführten Beschäftigten gehen gemäß § 613 a BGB am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr („**Stichtag**“), auf die AöR Neuwied über. Dabei besteht Einigkeit, dass die Regelungen aus Dienstvereinbarungen der RSAG AöR, die bis zum Stichtag für die Beschäftigten gegolten haben, auch nach dem Stichtag weitergelten, bis die AöR Neuwied mit einem bei der AöR Neuwied gewählten Personalrat hierzu etwas anderes regelt.

- (2) Die Ansprüche der Beschäftigten aus den Arbeitsverhältnissen werden auf den Stichtag abgegrenzt. Die AöR Neuwied übernimmt grundsätzlich die Erfüllung von Ansprüchen der Beschäftigten und trägt auch das hiermit verbundene wirtschaftliche Risiko, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Die RSAG AöR wird für sämtliche Ansprüche der Beschäftigten, insbesondere aus Altersteilzeitregelungen, Jubiläumzahlungen, offenem Urlaub und Überstunden sowie Betriebsrentenverbindlichkeiten, die vor dem Stichtag entstanden sind, handelsrechtlich ausreichende Rückstellungen in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausweisen. Sie ist verpflichtet, diesen Betrag in Höhe des Wertes der Rückstellungen an die AöR Neuwied innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch zum 16. April 2021, zu zahlen. Die RSAG AöR stellt die AöR Neuwied von sämtlichen Ansprüchen der Beschäftigten frei, soweit sie vor dem Stichtag entstanden sind oder auf vor dem Stichtag erworbenen Anwartschaften beruhen und nicht durch die Rückstellungen gedeckt sind. Sollte sich eine Überdeckung der von der RSAG AöR gebildeten Rückstellungen ergeben, wird die AöR Neuwied den Überdeckungsbetrag an die RSAG AöR innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Feststellung und Mitteilung der Überdeckung in Textform bezahlen. Im Falle einer Unterdeckung der von der RSAG AöR gebildeten Rückstellung gilt klarstellend die vorstehende Freistellungsverpflichtung der RSAG AöR gegenüber der vom LK Neuwied gegründeten Anstalt öffentlichen Rechts.
- (4) Die RSAG AöR verpflichtet sich, die Beschäftigten vor dem Stichtag in Übereinstimmung mit § 613 a Abs. 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die AöR Neuwied zu unterrichten. Inhalt und Zeitpunkt der Information werden die Parteien vorher untereinander abstimmen und sich alle für die Unterrichtung erforderlichen oder zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen
- (5) Die RSAG AöR stellt der AöR Neuwied rechtzeitig, spätestens jedoch am Stichtag, soweit rechtlich zulässig und ein berechtigtes Interesse im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen der AöR Neuwied hieran besteht, alle Unterlagen (insbesondere Personalakten) zur Verfügung, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten betreffen.
- (6) Soweit unter den vorstehenden Punkten Rechte und Ansprüche geregelt sind, gelten diese nur im Innenverhältnis zwischen den Parteien. Er begründet keine Ansprüche und Rechte Dritter, insbesondere von ehemaligen und derzeitigen Beschäftigten der RSAG AöR.

§ 2

Eingruppierung / Arbeitsplatzsicherung

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse zum Stichtag auf die AöR Neuwied übergehen, bleiben bei der AöR Neuwied mindestens in der Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert, in der sie auch bei der RSAG AöR zuletzt eingruppiert waren (und nehmen in dieser Entgeltgruppe auch an zukünftigen Tarifsteigerungen teil). Eine Verschlechterung der Eingruppierung im Sinne einer Herabgruppierung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die tariflichen Regelungen zur Eingruppierung die Ein- bzw. Umgruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe zulassen würden. In diesen Fällen haben die übergehenden Beschäftigten aus Vertrauensschutzgründen einen Anspruch darauf, auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen, höheren Entgeltgruppe (einschließlich zukünftiger Tarifsteigerungen) und damit letztlich übertariflich vergütet zu werden.
- (2) Gegenüber den in der Anlage 1 aufgeführten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisses zum Stichtag auf die AöR Neuwied übergehen und die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprechen, kann bis zum 31. Dezember 2023 keine betriebsbedingte Beendigungskündigung ausgesprochen werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung, Stilllegung, Auslagerung oder Umwandlung von Organisationseinheiten der AöR Neuwied (nachfolgend „Maßnahmen“) nach Vollzug des hiesigen Betriebsübergangs und durch solche Maßnahmen verbundene Betriebsübergänge wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisses auf die AöR Neuwied übergegangen sind, die Fortführung der Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisse mit dem Landkreis Neuwied zu gleichwertigen Bedingungen zugesichert, d. h. der Landkreis Neuwied verpflichtet sich dazu, den Beschäftigten, die ohne Unterbrechung bei der AöR Neuwied tätig sind, entsprechende Angebote auf Übernahme des jeweiligen Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisses zu unterbreiten, wenn solche Maßnahmen getroffen sind. Der Landkreis Neuwied wird dabei auch den sozialen Besitzstand der Beschäftigten übernehmen, d. h. deren erworbene Betriebszugehörigkeit anrechnen. Die Übernahmeverpflichtung der Arbeitsverhältnisse durch den Landkreis Neuwied besteht auch dann, wenn die AöR Neuwied nicht Mitglied im zuständigen Verband der kommunalen Arbeitgeber wird bzw. eine erworbene Mitgliedschaft beendet.

- (4) Die Regelungen in diesem § 2 begründen nicht nur Ansprüche im Innenverhältnis zwischen den Parteien, sondern ausdrücklich auch Ansprüche der in der Anlage 1 aufgeführten Beschäftigten gegenüber dem Landkreis Neuwied und der AöR Neuwied (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).

§ 3 **Anlagen**

Folgende Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Verzeichnis der Beschäftigten am Standort Neuwied

Für die RSAG AöR:

Für den LK Neuwied im eigenen Namen und im Namen der in Gründung befindlichen AöR Neuwied:

Siegburg, den 20. November 2020

Neuwied, den 20. November 2020

.....
Ludgera Decking
Vorständin

.....
Achim Hallerbach
Landrat

.....
Dirk Riedel
Prokurist

.....
Jörg Schwarz
Abteilungsleiter, Abteilung 7 - Abfallwirtschaft